

Tarifbedingungen Communitytarif 2022

der schlaustrom GmbH, Welser Straße 42, 4060 Leonding, FN368150y des Landesgerichts Linz, www.schlaustrom.at (in Folge „schlaustrom“ oder auch „Lieferant“ genannt). Stand 21.05.2021

1 Vertragsgegenstand und Beschreibung

Der Communitytarif (CT) ist ein für ein gesamtes Kalenderjahr abgeschlossener Kombinationsvertrag für:

- die Abnahme elektrischer Energie vom Kunden aus Photovoltaikanlagen (PV) gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen (AGB-PV) der schlaustrom GmbH (abrufbar auf www.schlaustrom.at) und
- die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Belieferung mit elektrischer Energie der schlaustrom GmbH (abrufbar auf www.schlaustrom.at) und
- die Zurverfügungstellung und Erbringung der Energiedienstleistung „Energiekonto“ gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des Energiekontos der schlaustrom GmbH (abrufbar auf www.schlaustrom.at) über welche die Kombination abgebildet wird. Das Energiekonto ist somit Vertragsbestandteil.

Der Communitytarif kommt nur zur Anwendung, wenn die dem Kombinationsvertrag zugrundeliegenden Einzelverträge jeweils das gesamte Kalenderjahr aufrecht sind.

Der Kunde produziert Strom mittels einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) und verbraucht diesen teilweise. Er beauftragt den Lieferanten den überschüssigen, nicht unmittelbar verbrauchten PV-Strom virtuell zwischen zu speichern und ihm bei Bedarf wieder zur Verfügung zu stellen. Auf Kundenwunsch kann der virtuell zwischengespeicherte PV-Strom auch an anderen Zählpunkten abgerufen werden. Dafür ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit allenfalls weitergehenden spezifischen Bedingungen erforderlich.

1.1 Vertragsvoraussetzungen

Der Kunde verfügt an dem/den vertraglich vereinbarten Standort(en) über eine funktionsfähige, den technischen Regeln und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, elektrotechnisch ordnungsgemäß ausgeführte netztechnisch zugelassene und vom Netzbetreiber abgenommene oder mit diesem abgestimmte Erzeugungsanlage. Der Kunde erfüllt jene Voraussetzungen, die in den zugrunde liegenden Stromlieferverträgen und PV-Einspeiseverträgen definiert wurden. Bei der PV-Anlage wird die Netzeinspeisung mittels intelligentem Messgerät („smart meter“) gemessen. Soweit für die unmittelbar von der PV-Anlage versorgte Verbrauchsstätte des Kunden Strom aus dem öffentlichen Verteilernetz bezogen wird, wird dieser ebenfalls mittels intelligentem Messgerät gemessen.

1.2 Besonderheiten

Der selbst erzeugte PV-Strom wird vom Kunden bei zeitgleicher Erzeugung und Bedarf der Verbrauchsstätte, an der die PV-Anlage angebracht ist, verbraucht.

Der nicht unmittelbar verbrauchte Strom aus der PV-Anlage wird in die Community eingespeist, von schlaustrom virtuell zwischengespeichert und dem Kunden bei Bedarf gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages wieder zur Verfügung gestellt.

Die Idee des Communitytarifs ist dann am Besten erfüllt, wenn im Abrechnungszeitraum eigene Erzeugung und eigener Verbrauch (ggf. auch über mehrere Zählpunkte) ausgeglichen sind.

Wegen der unterschiedlichen unterjährigen Charakteristika von PV-Erzeugung und Bedarf wird als Abrechnungszeitraum immer ein Kalenderjahr herangezogen. In Rumpffahren (ausnahmslos nur im ersten – Vertragsbeginn bis 31.12. - und im letzten – 1.1. bis Vertragsende - Belieferungsjahr) kann es zu empfindlichen Abweichungen zwischen dem angestrebten Gleichgewicht aus eigener Erzeugung und eigenem Verbrauch kommen.

Jene Energiemenge, die das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch abbildet, wird weder hinsichtlich der Einspeisung vergütet, noch deren Bezug verrechnet. Für die dafür notwendige Nutzung des virtuellen Speichers wird eine Speicherfee gemäß Punkt 2 angesetzt.

Mehrbezug (über die Gleichgewichtsmenge hinausgehend) wird vom Lieferanten vom Markt zugekauft und gemäß Punkt 2 verrechnet.

Überschüssige Einspeisung (über die Gleichgewichtsmenge hinausgehend) wird vom Lieferanten an den Markt verkauft und gemäß Pkt 2 vergütet.

Für die administrativen Aufwendungen wird eine tagesgenaue Grundgebühr gemäß Punkt 2 verrechnet.

Sämtliche Regelungen in diesen Tarifbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Energiekomponente. Die jeweilige Abrechnung erfolgt im Regelfall für ein Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt über das Energiekonto.

Es können derzeit nur Anlagen mit zugewiesenen Standardlastprofilen, nicht jedoch mit Lastprofilzählern (LPZ) angenommen und abgerechnet werden.

Systemnutzungsentgelte, sowie alle behördlichen Steuern und Abgaben werden vom örtlichen Verteilernetzbetreiber entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen abgerechnet.

1.3 Laufzeit

Der CT wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei sich der Kunde dazu verpflichtet, diesen Vertrag für den Zeitraum eines Jahres nach Abschluss nicht zu kündigen. Es gelten die Kündigungsbestimmungen der jeweils in Punkt 1 genannten Allgemeinen Bedingungen für den jeweiligen Einzelvertrag.

1.4 Bezugsgruppen

Es können beliebig viele Verbrauchsstellen mit Zählpunkten österreichischer Netzbetreiber – sowohl Erzeugung als auch Verbrauch- in einer Bezugsgruppe zusammengefasst werden. Die Bezugsgruppe stellt untereinander erzeugten Strom zur Verfügung bzw. tauscht diesen gegenseitig ab. Eine Bezugsgruppe kann ihren Teilnehmern somit bilanzielle Autarkie ermöglichen, auch wenn an manchen ihrer Standorte keine Eigenproduktion möglich ist. Für eine Bezugsgruppe wird nur mehr eine Rechnung erstellt und an genau einen vom Kunden zu definierenden Rechnungsempfänger übermittelt. Eine etwaige Weiterverrechnung innerhalb der Bezugsgruppe ist vom Rechnungsempfänger unter Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften vom Rechnungsempfänger in Eigenregie zu veranlassen. Sofern die teilnehmenden Verbrauchsstellen anderen Rechtspersonen als dem Rechnungsempfänger zuzuordnen sind, haben sie dem Vertrag verbindlich beizutreten.

2 Preise

Die Kosten für den CT errechnen sich im Abrechnungszeitraum ohne Beachtung der Umsatzsteuer wie folgt.

Speichernutzung [kWh] * Speicherfee [ct/kWh]
+ Mehrbezug [kWh] * Mehrbezugspreis [ct/kWh]
- Überschuss [kWh] * Überschussvergütung [ct/kWh]
+ Grundgebühr je Zählpunkt

Es bedeuten dabei:

- Speichernutzung = die Nutzung des virtuellen Speichers; Einspeichermenge [kWh] = Rücklieferungsmenge [kWh]
- Mehrbezug = jene Energiemenge [kWh], die nicht im Abrechnungszeitraum eingespeichert wurde und daher vom Markt zugekauft werden muss
- Überschuss = jene Energiemenge [kWh], die zwar selber produziert, aber nicht selber benötigt wurde und daher an den Markt verkauft werden muss

Diese Größen werden wie folgt bestimmt:

Bezug = Summe der vom Netzbetreiber mitgeteilten, vorzeichenneutralen Energiemengen aller teilnehmenden Zählpunkte unter einer CT-Gemeinschaft, welche das Merkmal "CONSUMPTION" aufweisen.

Einspeisung = Summe der der vom Netzbetreiber mitgeteilten, vorzeichenneutralen Energiemengen aller teilnehmenden Zählpunkte unter einer CT-Gemeinschaft, welche das Merkmal "GENERATION" aufweisen

Speichernutzung = das Minimum von Bezug und Einspeisung
Mehrbezug = sofern Bezug größer als Speichernutzung ist, die Differenz zwischen Bezug und Speichernutzung, ansonsten Null
Überschuss = sofern Einspeisung größer als Speichernutzung ist, die Differenz zwischen Einspeisung und Speichernutzung, ansonsten Null

Sofern der Netzbetreiber die Energiemengen nicht monatsgenau oder kalenderjahresgenau mitteilt, werden die Energiemengen unter Zugrundelegung der zugehörigen standardisierten Lastprofile je Zählpunkt auf ein Kalenderjahr oder zugehörige Teile hin abgegrenzt.

Beispiel: der Netzbetreiber teilt für einen Zählpunkt im Zeitraum 16.3.2018 bis 18.3.2019 eine Energiemenge M1 und für den Zeitraum 19.3.2019 bis 14.3.2020 eine Energiemenge M2 mit.

Um die Energiemenge für das Kalenderjahr 2019 zu ermitteln, wird aus M1 der Anteil von 1.1.2019 bis 18.3.2019 und aus M2 jener von 19.3.2019 bis 31.12.2019 rechnerisch abgegrenzt und sodann werden diese beiden Teilmengen addiert und ergeben den rechnerisch ermittelten Wert für 1.1.2019 - 31.12.2019. Die Verwendung standardisierter Lastprofile zum Zwecke der Energiemengenabgrenzung ist gesetzlich vorgegeben.

Die Preisansätze für Speicherfee, Mehrbezugspreis und Überschussvergütung richten sich danach, ob an den Bezugsanlagen ausschließlich Lastprofile vom Typ H0 (Haushalte), L0,L1,L2 (Landwirtschaften) oder U-Profile für unterbrechbare Zusatzanlagen vorhanden sind. In diesem Fall kommen die Preise für "Privat" zur Anwendung.

Ist auch an nur einer Anlage vom Netzbetreiber ein Lastprofil vom Typ "G" (G0, G1, G2, G3, G4, G5, G6) zugeordnet, so kommen die Preise für "Gewerbe" zur Anwendung.

Sollten Zeiträume vor 2022 abzurechnen sein, so werden die Preise für 2022 herangezogen.

Speicherfee, Mehrbezugspreis und Überschussvergütung richten sich nach dem monatsgenauen arithmetischen Mittel aller Tagesmittelwerte der stündlichen Preise im Abrechnungszeitraum (das ist das Produkt "EXAA Spot Grey Power - AT" bEXAbase 01-24) der österreichischen Strombörse EXAA (www.exaa.at). Dieser Wert spiegelt somit den anzusetzenden Basismarktpreis wieder und wird im Folgenden mit BASE bezeichnet und auf www.schlaustrom.at veröffentlicht.

Es errechnet sich daraus die Nettopreise:

Speicherfee Privat = $BASE * 0,2$ (Mindestens 1,37 ct/kWh)
Speicherfee Gewerbe = $BASE * 0,5$ (Mindestens 2,73 ct/kWh)
Mehrbezugspreis Privat = $BASE * 1,5 + 0,3$ ct/kWh
Mehrbezugspreis Gewerbe = $BASE * 2,0 + 0,3$ ct/kWh
Überschussvergütung Privat = $BASE * 0,9$
Überschussvergütung Gewerbe = $BASE * 0,7$

Alle Preise werden in ct/kWh errechnet und auf 2 Nachkommastellen (Nettopreis) kaufmännisch gerundet und sind zuzüglich 20% USt. zu verstehen.

Die Grundgebühr beträgt je teilnehmendem Zählpunkt für das Kalenderjahr 2022 und früher 8 ct/Tag netto + 20% USt = 9,6 ct/Tag brutto und wird tagesgenau abgerechnet. Die Grundgebühr wird jährlich zum 1.1. mit dem VPI 2020 für November des Vorjahres hochgerechnet und auf 2 Nachkommastellen [ct/kWh netto] kaufmännisch gerundet. Der VPI 2020 November 2021 als Basis des Preises für 2022 wurde von der Statistik Austria mit 104,8 angegeben. Sollte der VPI 2022 nicht mehr verfügbar sein, wird analog mit dem nächsten verfügbaren VPI weitergerechnet.

Vorgesehene Indexierungen und Berechnungen anhand von Marktpreisen (EXAA) sind abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Belieferung mit elektrischer Energie der schlaustrom GmbH explizit vereinbart und stellen somit keine Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte im Sinne des §80/2 EIWOG 2010 dar.

3 Teilbetragsvorschreibung und Rabatte

Die dem Kunden von schlaustrom in Rechnung gestellten Teilbetragsvorschreibungen sind Akontozahlungen für die von schlaustrom erbrachten Leistungen wie Stromlieferung, Abnahme PV-Strom, Dienstleistungen im Rahmen des Energiekontos.

Die Teilbetragsvorschreibung erfolgt in der Regel monatlich; auf Kundenwunsch sind quartalsweise, halbjährliche und jährliche Vorauszahlungen möglich. Es werden immer ganze Monate akontiert.

Die geleisteten Teilbetragsvorschreibungen werden den Jahresabrechnungen gegenübergestellt und Mehrkosten nach verrechnet, sowie Überzahlungen dem Energiekonto gutgeschrieben.

Die Höhe der Teilbetragsvorschreibungen werden - soweit zulässig - durch Schätzung unter Anwendung der Vorgaben des EIWOG 2010 ermittelt und dem Kunden bekannt gegeben. Der Kunde erteilt schlaustrom die Ermächtigung zum Einzug der Teilbetragsvorschreibungen mittels SEPA Lastschrift. schlaustrom ist berechtigt, die Höhe der Teilbetragsvorschreibungen nach Vorankündigung entsprechend anzupassen, um Nachzahlungen zu vermeiden.

4 Jahresabrechnung

Der Kunde beauftragt schlaustrom, die jeweiligen Rechnungen sowohl übersichtlich zusammengefasst, als auch in allen Details den gesetzlichen Anforderungen entsprechend, in einem elektronischen Portal („Portal Energiekonto“) zur Verfügung zu stellen und den Kunden davon via E-Mail zu informieren. Auf Rechnungslegung in Papierform wird explizit verzichtet.

4.1 Jahresabrechnung Netz

Wird vom örtlichen Verteilernetzbetreiber direkt an den Kunden gelegt.

4.2 Jahresabrechnung Energie

Nach Vorliegen der für die Energieabrechnung erforderlichen Informationen wird schlaustrom eine den Bestimmungen des EIWOG 2010 entsprechende Abrechnung der gelieferten Energie erstellen und im Portal Energiekonto zur Verfügung stellen. Ergeben sich aus der Jahresabrechnung (Energie) Gutschriften oder Nachzahlungen, so werden diese auf das Energiekonto übertragen.

5 Energiekonto

Der CommunityTarif wird über das Energiekonto abgerechnet. Etwaige Gutschriften auf dem Energiekonto werden auf Anforderung des Kunden ausbezahlt. Wenn das Energiekonto einen negativen Saldo aufweist, ist schlaustrom berechtigt, den Fehlbetrag mittels SEPA Lastschrift einzuziehen.

Bei Bezugsgruppen erfolgt die Verrechnung des Energiekontos nur für die Bezugsgruppe gemeinsam; die in der Bezugsgruppe definierte Verbrauchsstätte dient dabei als Verrechnungsstelle.

5.1 Kalenderjährliche Abgrenzung des CTs am Energiekonto

Die Abgrenzung der Verbrauchs- und Einspeisedaten auf ein Kalenderjahr zur Bewertung der Einhaltung des Rahmens des CTs erfolgt gemäß den vom Netzbetreiber gemessenen und übermittelten Daten.

Für die abrechnungsrelevante Bewertung müssen sowohl für den Einspeisezählpunkt, als auch den Bezugszählpunkt Ablesedaten (ggf aus mehreren Ablesungen bei konventionellen Zählern) vorliegen, die die Zuordnung zu dem betreffenden Kalenderjahr ermöglichen. Für Bezugsgruppen müssen diese Daten für alle umfassten Verbrauchsstätten und deren Zählpunkte vorliegen.

Liegen die Daten zumindest monatsgenau vor, erfolgt die Abgrenzung/Zuordnung ausschließlich zufolge dieser Daten. Liegen die Daten nicht in dieser Form vor, so erfolgt die Abgrenzung zufolge der vom Netzbetreiber zugewiesenen Standardlastprofile.

5.2 Veränderung von Bezugsgruppen

Entschließt sich der Kunde dazu, von einem bestehenden Einzeltarif ausgehend eine Bezugsgruppe zu bilden oder fügt er weitere Verbrauchsstellen seiner Bezugsgruppe hinzu, so wird dadurch ein neuer Bezugsgruppenvertrag abgeschlossen.

Werden Verbrauchsstellen aus dem Vertrag herausgenommen, so sind hierbei die Kündigungsbestimmungen der betreffenden AGB für die Belieferung dieser Verbrauchsstätte zu berücksichtigen und zu beachten.

Sofern die betroffenen Verbrauchsstellen anderen Rechtspersonen als dem Rechnungsempfänger zuzuordnen sind, haben sie den Veränderungen verbindlich zu zustimmen.

6 Schlussbestimmungen

Diese AGB unterliegen österreichischem Recht. Sollten einzelne oder mehrere dieser AGB ungültig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Zweck der ungültigen Bestimmung auf rechtlich zulässige Weise am nächsten kommt.